

Preisgestaltung, Lohn und Unternehmergewinn.

Die Untersuchungen des Instituts für Konjunkturforschung über die Arbeitseinkommen und die Preise haben zu dem Resultat geführt, daß trotz Lohnerhöhungen eine wesentliche Besserung der Lebenslage der Arbeiter nicht eingetreten ist. Von Ende August bis Ende Oktober 1927 stieg der Lohn der gelernten Arbeiter im Durchschnitt von 100,9 auf 101,9, bei den ungelerten Arbeitern von 72,9 auf 73,8 % je Stunde. Im Sept 3 der „Vierteljahrshefte für Konjunkturforschung“ heißt es wörtlich: „Wenn sich das Arbeitseinkommen im ganzen erhöht hat, so sind auf der andern Seite aber auch die Lebenshaltungskosten, und zwar sowohl die Kosten des starren Bedarfs (Lebensmittel, Wohnungsmiete) als auch die des elastischen Bedarfs (Bekleidung, Hausrat, Möbel usw.) gestiegen. Da sich aber bisher der Absatz des Einzelhandels nicht nur behauptet, sondern in den letzten Monaten teilweise über die saisonmäßige Steigerung hinaus zugenommen hat, darf angenommen werden, daß auch die Realkaufkraft des Arbeitseinkommens in seiner Gesamtheit nicht gesunken ist. Das bedeutet, daß die Preiserhöhungen durch die Entwicklung der das Arbeitseinkommen bestimmenden Faktoren (Löhne, Gehälter, Beschäftigung) annähernd ausgeglichen worden sind.“

Wenn die Realkaufkraft des Arbeitseinkommens in seiner Gesamtheit nach den Feststellungen des Instituts nicht gesunken ist, so wird aber auch nicht behauptet, daß sie sich erhöht hat. Die Preiserhöhung soll durch die Entwicklung des Arbeitseinkommens „annähernd ausgeglichen“ worden sein. Das besagt, daß die Lohnerhöhungen eben nur soweit reichen, um die Realkaufkraft zu erhalten. Dadurch werden die von der Unternehmerseite verbreiteten Behauptungen widerlegt, wonach von einer wesentlichen Besserstellung der Arbeiter geredet wird. Die Rationalisierungsmaßnahmen sind in der Preisgestaltung nirgends sichtbar geworden.

Über das Unternehmenseinkommen wird in der betreffenden Veröffentlichung folgendes gesagt: „Das Unternehmenseinkommen hat sich in seinem Bruttobetrag während der letzten Monate zweifellos noch weiterhin verbessert; denn sowohl Produktion wie Absatz sind gestiegen; die Fertigwarenpreise setzten ihre Aufwärtsbewegung fort. Bei der Beurteilung des reinen Einkommens muß die Steigerung der Produktionskosten berücksichtigt werden... Im Großhandel wie im Kleinhandel brachten die im allgemeinen günstigen Absatzverhältnisse höhere Erträge... Durch die erneute Erhöhung der gesetzlichen Wohnungsmieten hat sich das Einkommen aus städtischem Grundbesitz weiter verbessert. Ebenso ist die allgemeine Erhöhung der Zinssätze dem Renteneinkommen zugute gekommen. Man kann aus diesen Untersuchungen entnehmen, daß sich das Einkommen der Unternehmer, Hausbesitzer, Rentner usw. wesentlich besser entwickelt hat, als das der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Diese Feststellungen sind immerhin wertvoll genug, um festgehalten zu werden. Sie sind eine gute Waffe bei den Lohnverhandlungen im Frühjahr. Wenn sie uns auch nichts Neues sagen, so geben diese Feststellungen von einem neutralen Institut aus, sie können also nicht mit einer Handbewegung abgetan werden.“

Die Arbeiterbank.

Als im März 1923 der Vorstand der Arbeiterbank, die Deutsche Kapitalverwertungsgesellschaft m. b. H., mit dem bestehenden Kapital von 18 000 Goldmark ins Leben trat, hat wohl niemand geahnt, daß die spätere Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G. in wenigen Jahren eine so glänzende Entwicklung durchmachen würde. Ihr Direktor, Genosse Bern Meyer, machte kürzlich in einem Vortrage vor Gewerkschaftsfunktionären über die Arbeiterbank erfreuliche Angaben. Am besten geht der Fortschritt der Bank aus der Entwicklung des Einkommensbestandes hervor. Die Einlagen betragen am 31. Dezember 1923 200 000 M., am 31. Dezember 1924 9,4 Millionen Mark, Ende 1925 21,2 Millionen Mark, Ende 1926 36 Millionen Mark, und Ende 1927 rund 80 Millionen Mark. Die Einlagen stammen von den Gewerkschaften, der sozialdemokratischen Partei, den ver-

schiedensten Vereinigungen der Arbeiterschaft, den Arbeiterbetrieben, den Sozialversicherungsanstalten und von privaten Geschäftleuten. Die Arbeiterbank mußte das Bestreben haben, nicht nur die Gelder der Gewerkschaften, sondern alle die Kapitalsummen an sich zu ziehen, die von den breiten Massen in Organisationen in Versicherungsanstalten usw. aufgebracht werden. Sie ist die geeignete Stelle, diese Gelder in nützlichender Weise und im Interesse derer, die sie aufgebracht haben, wiederum zu verwenden.

Der Einlagenbestand der Spargelder weist ebenfalls eine erfreuliche Entwicklung auf. Die Gelder der Arbeiterbank gehen an die Konsumvereine, an die verschiedensten gemeinnützigen Organisationen des Baumeisens und andere Stellen. Nicht unwesentlich ist der Kommunakredit, den die Arbeiterbank vermittelt. Viele Gemeinden haben von ihr kurzfristige Kredite erhalten, die nicht zu Kriegerdenkmälern oder ähnlichem Firtelanz, sondern für produktive Wirtschaftsbetriebe der Städte und Gemeinden und den Kleinwohnungsbau verwendet wurden. Mit Hilfe der Arbeiterbank sind Tausende von Wohnungen gebaut worden, die sonst wahrscheinlich nicht entstanden wären.

Die Arbeiterbank hat 2 Tochtergesellschaften, die Lindcar-Fahradwerke und die Büropa. Die Lindcarwerke sind bemüht, Qualitätsräder zu erzeugen und sie zu günstigen Zahlungsbedingungen durch Vermittlung der Ortsauschüsse an die Gewerkschaftsmitglieder abzugeben. Die fernere günstige Entwicklung dieses Werkes dürfte außer Zweifel stehen. Die Büropa ist ein Unternehmen, um die rationelle Bureaubedarfsdeckung der Gewerkschaften herbeizuführen. — Alles in allem ist die Arbeiterbank bereits heute ein wirtschaftlicher Machtfaktor im Dienste der Arbeiterbewegung. Und doch steht sie erst am Anfang ihrer Entwicklung. Es ist zu erwarten, daß dieses Institut einer der kräftigsten Schrittmacher der Gemeinwirtschaft werden wird. Die Arbeiterbank dazu zu befähigen, ist Aufgabe der Gewerkschaftsorganisationen und jedes einzelnen Mitgliedes.

Der neue Lohnsteuerabzug.

Das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes enthält über die Ermäßigung der Lohnsteuer folgende Vorschriften:

1. An der bisherigen Steuerberechnung ist nichts geändert worden, der Steuerbetrag wird aber um 15 % höchstens jedoch um 2 M. monatlich, 50 % wöchentlich usw. ermäßigt. Diese Ermäßigung erstreckt sich auf alle Steuerpflichtigen, mit zwei Ausnahmen: sie wird nicht angewendet auf einmalige Einnahmen, die neben dem laufenden Lohn gezahlt werden (wie zum Beispiel Gratifikationen), sie wird ferner nicht angewendet auf anständige Arbeiter, die wie bisher 2 beziehungsweise 1 % ihres Arbeitslohnes ohne Berücksichtigung von steuerfreien Beträgen und von Familienermäßigungen zu entrichten haben. Wie der Lohnabzug in Zukunft zu berechnen ist, zeigen folgende Beispiele:

a) Ein verheirateter Arbeiter mit 2 Kindern hat einen Wochenlohn von 49,80 M. Es sind die festen Familienermäßigungen anzuwenden, so daß 33,60 M. steuerfrei bleiben. 49,80 M. — 33,60 M. = 16,20 M., davon 10 % = 1,62 M., abgerundet 1,60 M. Hier von beträgt die Steuerermäßigung 15 % = 2,4 M., so daß als Steuer zu entrichten sind: 1,60 M. — 2,4 M. = 1,36 M., abgerundet 1,35 M.

b) Ein verheirateter Arbeiter mit drei minderjährigen Kindern verdient wöchentlich 84,30 M. Da er unter die prozentualen Familienermäßigungen fällt, gestaltet sich die Berechnung wie folgt: 84,30 M. — 24 M. = 60,30 M., davon 6 % = 3,61 M., abgerundet 3,60 M. Die 15 % Ermäßigung hiervon würde 54 M. betragen, so daß nur der Höchstbetrag von 50 M. abzuziehen ist. Die Steuer beträgt also 3,60 M. — 50 M. = 3,10 M.

Das Gesetz erhöht die Grenze für die Nichterhebung von Kleinbeträgen. Während bisher die Lohnsteuer nicht einbehalten wurde, wenn der Betrag wöchentlich nicht über 20 M. und monatlich nicht über 80 M. hinausging, bleibt sie in Zukunft unerhoben, wenn sie 25 M. wöchentlich oder 1 M. monatlich nicht übersteigt. Beispiel: Ein verheirateter

Arbeiter mit zwei minderjährigen Kindern verdient 37 M. wöchentlich. Davon bleiben 33,60 M. steuerfrei, also 3,40 M. steuerpflichtig; hiervon 10 % = 34 M., abgerundet 30 M. Die 15 % Ermäßigung von 0,80 M. beträgt 0,045 M. Dann sind 0,80 M. + 0,045 M. = 0,225 M., abgerundet 0,25 M. Dieser Betrag wird als Kleinbetrag nicht erhoben. Die Ermäßigung der Lohnsteuer ist bei den kleinen Einkommen weit geringer als bei den mittleren und höheren. Sie beträgt zum Beispiel für einen ledigen Steuerpflichtigen bei einem monatlichen Arbeitslohn von 110 M. nur 15 M. monatlich, bei 150 M. 75 M., bei 200 M. 1,50 M. und von 250 M. ab 2 M. Die Steuerleistung eines verheirateten Arbeiters mit zwei Kindern wird gesenkt: bei einem Monatslohn von 150 M. um 15 M. monatlich, bei 175 M. um 55 M., bei 250 M. um 1,60 M. und bei 300 M. und mehr um 2 M. monatlich.

Eine solche Ermäßigung ist uns sozial. Die Senkung der Lohnsteuer um 2 M. monatlich, die den mittleren und höheren Einkommen gewährt wird, entspricht einer Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages von 100 auf 120 M. Diese Erhöhung haben die bürgerlichen Parteien den unteren Einkommen verweigert, weil sie verhindern wollten, daß das steuerfreie Existenzminimum der Lohnentwicklung angepaßt wurde. Obgleich die Lohnsteigerungen, die in den letzten Monaten eingetreten sind und die im Laufe des nächsten Jahres noch bevorstehen, zum größten Teil nur eine Erhöhung des Nominallohnes, aber nicht eine Erhöhung des Reallohnes darstellen, ist die Freigrenze bei der Lohnsteuer nicht heraufgehoben worden. Einen Ausgleich für die Verteuerung der Lebenshaltung haben nur die mittleren und höheren Einkommen erhalten, die unteren Einkommen, die am schwersten davon betroffen werden, dagegen nicht. Damit wird der Anfang mit der Besserung des Existenzminimums gemacht, die von den Unternehmern und den Rechtsparteien seit langem gefordert worden ist.

Das war einer der Gründe, aus denen die sozialdemokratische Reichstagsfraktion das Ermäßigungsgebot abgelehnt hat. Der zweite Grund war die Mifftachtung gesetzlicher Verpflichtungen, die Regierung, Reichsrat und bürgerliche Parteien durch die willkürliche Verringerung der Ler Brünning bekundet haben. Dies Gesetz war im Sommer 1925 beschlossen worden, um den Lohnsteuerpflichtigen einen Anspruch auf zukünftige Ermäßigung der Steuerlast einzuräumen, während man die Beschäftigung sofort um rund 1 Milliarde gesenkt hatte. Obgleich die Voraussetzungen für die Anwendung der Ler Brünning in den Monaten April bis September des vorigen Jahres erfüllt waren, dachten weder die Reichsregierung noch die Länder, noch die Parteien des Bürgerblocks daran, dies Gesetz tatsächlich auszuführen. Statt dessen wurde es unter fadenheiligen Gründen in beliebigster Weise geändert, und man hat nicht einmal die ehrliche Absicht, wenigstens die geänderte Ler Brünning durchzuführen. Der Reichsrat hat in einer Entschließung ausdrücklich ausgesprochen, daß dies Gesetz nach wie vor „keine Bindung und nur ein Programm“ darstelle, dessen Durchführung im Belieben der gesetzgebenden Faktoren steht. Schon die dreimalige Ermäßigung der Lohnsteuer entspricht nicht der geänderten Ler Brünning. Sie senkt das Aufkommen der Lohnsteuer nicht auf den in der Ler Brünning neu eingefestigten Betrag von 1300 Millionen Mark jährlich, sondern ermöglicht es, noch weitere Mehrerträge herauszuwickeln.

Schließlich wird die Berechnung der Lohnsteuer durch die neuen Ermäßigungsvorschriften außerordentlich erschwert. Die Errechnung war nicht aus sachlichen Gründen notwendig, sondern nur wegen der politischen Zwecke, die der Bürgerblock mit dieser Form der Lohnsteuersenkung durchsetzen will. Sie wird es dem Arbeiter in vielen Fällen unmöglich machen, sich seinen Lohnabzug selbst zu berechnen und die Berechnung des Unternehmers nachzuprüfen. Die Tabellen, die das Reichsfinanzministerium herausgegeben hat und aus denen man den Steuerbetrag ablesen kann, stellen einen geeigneten Weg dar, diese Nachteile zu vermeiden. Ebenjowenig wie in den letzten Jahren wird es in Zukunft gelingen, diese Tabellen bei der großen Masse der kleineren Unternehmer einzuführen. Nicht Tabellen, sondern nur die einfache Berechnung sichert den richtigen Lohnabzug.

Der Riese.

Im Ruhrorter Hafen, dem größten Binnenhafen der Welt, habe ich ihn zum ersten Male gesehen. Wie eine abgesehneitene, eiserne Bogenbrücke ragte er in beträchtlicher Höhe ein gutes Stück über den Kanal hinaus. Von unten scheint es, als ob sich überhaupt kein Mensch auf diesem eigenartigen Eisengerüst befände, von dem in gleichmäßigen Zwischenräumen unter aufwirbelndem, schwarzem Staub eine Wucht Kohlen auf einen Schleppehahn herunterraffelt. Unser Führer erklärt, es sei dies einer der neuen Ripper, die zum Zwecke der Entladung einen ganzen Eisenbahnwagen auf einmal kippen.

Nun stehen wir gespannt oben auf der Brücke, vor einem großen Loch, durch das man auf einen Schiffsboden sieht, welche Aussicht aber bald durch einen sich unter uns vorfindenden riesigen Trichter verperst wird. Draußen steht eine lange Reihe beladener Eisenbahnwagen. Ein Arbeiter hat eben einen davon mit Hilfe einer elektrischen Winde auf eine Drehschibe gebracht. Wie von selbst wendet er sich. Jetzt eilt er auf uns zu, und zwar in einem Tempo, das mich unwillkürlich befürchten läßt, es sei nichts mehr auf der Brücke vorhanden, was die schwere im Schwung befindliche Last zu halten vermöchte. Doch noch während ich mich mit einem Blick in das Geficht des neben mir stehenden Arbeiters verweilere, daß alles in Ordnung ist, wird es zwischen den Schienen lebendig. Eisen schlägt auf Eisen, ein leises Zittern unter unseren Füßen und der mit 400 Zentnern beladene Eisenbahnwagen steht wie festgewurzelt dort, wohin ihn der Mensch haben wollte. Mit einigen Schlägen hat der Arbeiter, der einzige auf der Brücke, die Haken der vorderen Vorwand gelöst, worauf er nun den schweren Eisenhammer auf die eiserne Bodenplatte stößt. Auf dieses Signal hin vernehmen wir von unten her ein gewaltiges Summen und Rollen, eine unlichtbare Kraft beginnt langsam das Hinterteil des Wagens

zu heben, die Ladung raffelt in den Trichter. Ebenso gleichmäßig langsam begibt sich der Wagen wieder in die wagerechte Stellung. Der Arbeiter löst einen Hebel, zwischen den Schienen schlägt wieder Eisen auf Eisen, eine Winde bewegt sich, und befreit von den eisernen Klammern, beginnt der Wagen selbstständig wegzulaufen, um dann draußen mittels einer weiteren Drehschibe auf ein Leergleis dirigiert zu werden. Eine neue Ladung ist bereits wieder im Anlaufen.

„Das Entladen eines Eisenbahnwagens mittels dieser Vorrichtung dauert eine Minute“, erklärt der Führer, „in der Stunde können sechzig, also zwei mittlere Güterzüge, umgeladen werden. Da aber durch das Heranholen der Schleppehähne Zeit verloren geht, bringt man es im Durchschnitt nur auf sechzehn.“ Den gleichgültigen Gesichtern der Umstehenden nach zu urteilen, scheinen diese das alles ganz selbstverständlich zu finden. Durch die anbauenden, umwälzenden Neuerungen auf dem Gebiete der Technik kann der Mensch eben über nichts mehr erstaunt sein. Vielleicht würde eine Mitteilung, man könne einen 3000 Tonnen fallenden, beladenen Schleppe ebenfalls durch Umkippen entleeren, auch kein Aufsehen erregen. Ich aber, der ich schon eine Anzahl Eisenbahnwagen Kohle allein oder zu zweien mit der Schaufel ausgeladen habe, kann das Bild des sich selbsthebenden Wagens nicht mehr los werden. Und als ich weiter dräben zwei schwebende, von Kohlenstaub geschwärmte Männer mit der Schaufel Kohlen ausladen sehe, glaube ich an ihnen die dem Schwerarbeiter eigenartigen, vergersten Gesichtszüge zu erkennen. Ich kann mich in ihre Gedankengänge versetzen, in denen sie sich weniger über ihr Los schwerer Arbeit grämen, sondern vielmehr von der Angst geplagt sind, schon morgen durch den eisernen Riesen erstet zu werden. Für sie bedeutet das ja nicht Erlösung von einer Plage, sondern gleich-

gültiges Aufsuchen an den Einstellbureaus, Arbeitsamt, trottslose Stunden, Hunger...

Ein Fünftel der Ruhrarbeiterschaft ist bis jetzt durch die Rationalisierung überflüssig geworden. Die Städte versuchen, Arbeiterfamilien auf das Land umzusiedeln, eben dorthin, von wo seit Jahrzehnten der wandernde Menschenstrom seinen Ausgang nahm, der dem wirtschaftlichen Herzen Deutschlands das frische Blut lieferte, und der sich heute bereits an seinen Einfließstellen flaut. Der Drang nach Arbeit der einzelnen Überflüssigen auf den Dörfern, der zusammengeballt, einen einzigen Riesen aus Fleisch und Blut bildet, der die Schätze der Erde emporsaugt und verfrachtet, soll jetzt, soweit es irgend geht, durch den eisernen, stummen, willigeren Riesen ersetzt werden.

Von einer Brücke aus kann ich einen großen Teil des Hafens überblicken. Breite Kanäle, in denen unzählige Schiffe liegen, Landungen mit Geleisen und Eisenbahnwagen, und, in gleichmäßigen Zwischenräumen verteilt, spielende Kranriegen, aber auffallend wenige Menschen. Soweit sie nicht, in Kästen sitzend, das Gehirn einer Maschine bilden, ersetzen sie als dienende Zwergge die Finger des Riesen.

Umweil von mir stehen drei mit Ruchfäden besapdte junge Männer. Sie sehen mit ihren gebrauchten Gesichtern gesund, wenn auch nicht wohlgenährt aus. In ihren abgetragenen Kleidern, woran Spuren von Bauarbeit, verraten sie den Typ der jede Hilfsarbeit annehmenden Kleinbauernsöhne. Ihr Dialekt beweist, daß sie von weit herkommen, und sie sind wohl, wie ihre mutlosen Gesichter zeigen, in ihrer Hoffnung, hier Arbeit zu finden, enttäuscht worden. Dort die um des Profites willen arbeitenden Kranriegen, hier die ungebrauchte junge Arbeitskraft, hungriige Menschen.

Diese beiden Dinge stimmen nicht immer nachdenklicher. Im Organismus des großen Wirtschaftstriebs ist etwas nicht in Ordnung; er ist krank. Josef Rambaek.

Harte Kämpfe und mäßige Erfolge.

Im Jahre 1927 konnte bekanntlich eine Erhöhung der Löhne durchgeführt werden. Der durchschnittliche Wochenlohn...

Doch auch diese verhältnismäßig geringfügige Erhöhung der Löhne wäre wahrscheinlich nicht möglich gewesen, wenn sich die Gewerkschaften nicht mit aller Kraft dahintergelehrt hätten.

Table with 2 columns: Vierteljahr, Zahl der Streikenden und Ausgesperrten. Rows for 1926 and 1927 across four quarters.

Die Zahl der Streikenden und Ausgesperrten betrug nach dieser Aufstellung von Januar bis September 1927 289 826, gegen 44 392 1926 und 169 868 in der Vorkriegszeit.

Table with 3 columns: Vierteljahr, 1926, 1927. Rows for 1, 2, 3, 4 quarters.

Mehr als 3 Millionen Arbeitsstunden gingen 1927 der deutschen Volkswirtschaft in 9 Monaten verloren, lediglich weil die deutsche Arbeiterschaft bestrebt war, von der guten Konjunktur etwas für sich abzuweihen.

Unsere Aufstellungen zeigen, daß es wieder hart auf hart geht. Zugleich ergibt sich daraus ein lehrreicher Anschauungsunterricht, wie es um das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit in Deutschland bestellt ist.

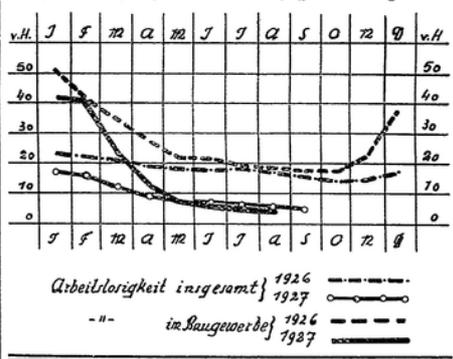
Diese Zahlen zeigen deutlich, welche Summe von Arbeit in diesem Frühjahr von den Gewerkschaften geleistet werden muß, um die abgelaufenen Tarifverträge zu erneuern.

Was ergibt sich daraus? Daraus geht klar hervor, daß eine Stärkung der Gewerkschaften unter allen Umständen notwendig ist, nicht nur Verschlechterungen abzuwehren, sondern darüber hinaus Erfolge zu erzielen.

Die Lage der deutsche Industrie Anfang Januar 1928.

Das Institut für Konjunkturforschung hat in seiner letzten Veröffentlichung der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Höhe der Wirtschaftslage wahrscheinlich überschritten sei.

Arbeitslosigkeit insgesamt und im Baugewerbe 1926 und 1927 auf Grund der Gewerkschaftsstatistik in Prozenten der erfaßten Mitglieder.



gut, Absatz zufriedenstellend. Elektroindustrie: Beschäftigungsgrad unverändert günstig, Absatz flott. Baugewerbe: durch Frostwetter stark beeinträchtigt.

So und einmal so über die jeweilige Geschäftslage zu reden. Sie malen grau in grau, wenn sie es mit der Arbeiterschaft zu tun haben.

Ueber die Zukunft der deutschen Wirtschaft kann natürlich mit Sicherheit wenig gesagt werden. Es ist aber durchaus wahrscheinlich, daß die günstige Geschäftslage noch eine geraume Zeit anhalten wird.

Am Anfang des Gesetzes für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes mit dem langen Namen gilt es allerlei Organisationsarbeit zu leisten, um den neuen Apparat ohne Störung des all in Gang zu bringen.

Diese an die Spitze der Landesarbeitsämter berufenen Männer sollen nun beweisen, daß sie mit sozialem Willen durchdrungen und bereit sind, das neue Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten durchzuführen.

Gegen die Verordnung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt über die Wartezeit!

Die Baugewerkschaft Nürnberg hat sich in ihren Bezirks- und Fachgruppenversammlungen mit der Verordnung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt für die Arbeitslosenversicherung vom 2. Dezember 1927 beschäftigt.

Auf Antrag unserer Bezirksleitung in Köln hat das Landesarbeitsamt Düsseldorf die Wartezeit auf 7 Tage herabgesetzt. Nachträglich hat sich herausgestellt, daß es eine Anzahl Arbeitsnachweise, wie Coblenz, Esskirchen, Jülich, Schwinkel, Miffmann, Goch, Elene und Geldern, bei der Verordnung vom 2. Dezember befallen haben.

Erstarrliches Ende einer Versammlungstour.

Das nachdenkliche launige Gesicht aus Sturmgart möchten wir unsern Kollegen nicht vorenthalten.

Freund Philipp, des Bezirkes Leiter, Bekannt als sehr solid und heiter, Verläßt das schöne Schwabenland; Ihn zieht es hin zum Elbstrand.

An seine Stelle tritt Ernst Buckel. Doch kommt er nicht aus Posenwudel; Er kommt vom schönen Neckarstrand Und ist uns allen wohlbekannt.

Und diese beiden „Heh“-Strategen, Sie hielten Antritts-, Abtrittsreden Im ganzen Land, drei Wochen lang, Dem Buckel wurde angst und bang...

Run war beinahe die Tour beendet, Wobei man Beifall sehr gependelt; Denn ändernd war der Rede Sinn, Sie rissen alles mit sich hin!

Als dann nach Ravensburg sie kamen - Es waren 50 Mann beisammen - Da stellte sich noch Kleiner ein, Run ging es los, vereint zu drein!

Erhißt vom Wein der letzten Wochen Saß ihnen Feuer in den Knochen - Und sprühend flogen Weißesblat, Denn dieses Kleeblatt, das hat Trüße!

Und als nun kam Ernst Buckel dran, Da stellt er seinen gangen Mann, Und eine Brandred' ließ er los, Die war so groß, so ganz famos!

Jedoch mit des Besichtigten Mächtchen, Da ist kein ew'ger Bund zu flechten, Und plötzlich hört man Leute rennen, Denn in dem Hause fast es brennen!

Ob Buckels Rede so geizunden, Das konnte niemand nicht bekunden, Doch als man meldete Gefahr, Da war es höchste Zeit, fürwah!

Doch dieses Unglücks große Tücke, Sie meisterte mit Feldherrnblicke Freund Buckel schnell und genial - Rasch mußte alles aus dem Saal!

Gleich einem Blitz von seinem Eise Schob er als Führer an die Spitze, Jecht reffe, wer sich retten kann Hoch klingt das Lied vom braven Mann!

Doch allerdings, es war fatal - Gleich drei, vier Stufen auf einmal Mußt er im Feldherrn-Sturmstreich nehmen, Um so den Landdrang zu zähmen!

Doch glücklich unten angekommen, Wird der Appell gleich abgenommen; Er zählt die Häupter seiner Lieben - Nicht einer war zurückgeblieben!

Und erstend haben sie dann zu, Wie eifrig die Rede darft im Nu; In Feuersturm gerging das Haus - Damit war die Versammlung aus...

Und die Moral von der Tragödie? Halt! niemals eine Brandrede, Selbst dann, wenn draußen sie verkünden, Wie Worte von Ernst Buckel zündeten!

kommen in Betracht die Arbeitsnachweisbezirke: Waken, Adersleben, Warbu, Burg, Calbe, Egein, Gardelegen, Genshin, Gommern, Halberstadt, Magdeburg, Neuhaldensleben, Obersleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Schönebeck, Seehausen, Staffort, Stendal, Tangerhütte, Tangermünde, Thale, Vermlingerode, Wolmirstedt, Wittorf, Delitzsch, Eisleben, Halle a. d. S., Herzberg, Lenna, Liebenwerda, Mansfeld, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Schkeuditz, Teuchern, Torgau, Weißenfels, Wittenberg, Zeitz, Erfurt, Heiligenstadt, Langensalza, Mühlhausen, Nordhausen, Kranich, Suhl, Worbis, Ballenstedt, Verburg, Coswig, Dessau, Köthen, Kothlau und Zerbst. Die verkürzte Wartezeit ist festgelegt mit rückwirkender Kraft auf den 12. Dezember.

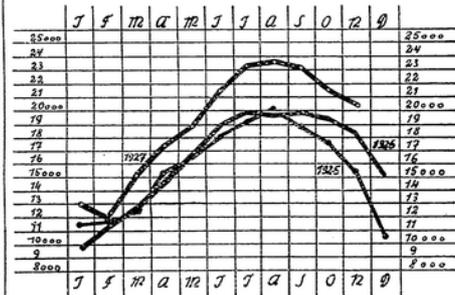
Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat unterm 5. Januar an den Vorstand des Deutschen Bauergewerksbundes auf das Schreiben der 4 Verbände vom 22. Dezember folgendes geantwortet: „Es ist mir bekannt, daß die Durchführung der Verordnung der Wartezeit für Arbeitslose vom 2. Dezember 1927 Schwierigkeiten macht und gewisse Härten mit sich bringen kann. Die Verordnung ist auch, da Erfahrungen über eine allen Bedürfnissen möglichst gerecht werdende Regelung der Wartezeit nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erst gesammelt werden müssen, in ihrer Dauer bis zum 31. März 1928 begrenzt und soll einer Nachprüfung unterzogen werden. Ich bin deshalb gern bereit, dem in dem Schreiben vom 22. Dezember 1927 geäußerten Wunsch nach einer Ausdrucksprache mit den Verbänden, die dieses Schreiben unterzeichnet haben, zu entsprechen und lade zu einer Aussprache auf den 14. Januar 1928, vormittags 10 Uhr, in den Sitzungssaal Nr. 5 des Reichsarbeitsministeriums, Schornhorststraße 35, hiermit ein.“ Ra also! Hoffen wir nunmehr, daß die für die Bauarbeiter und einige andere Berufsunterschiede Verordnung auf der ganzen Linie verwindet!

Zu der Verordnung schreibt der SPD: „Die Kommunisten haben wieder einmal ihr Herz für die Arbeitslosen entdeckt. Sie beschließen, in verschiedenen Bezirken Erwerbslosenkongressen abzuhalten. So ist zum 31. Januar eine solche Erwerbslosenkongress Berlin-Brandenburg einberufen worden. Der Zweck dieser Kongresse ist klar. Man will die auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung in der letzten Zeit zutage getretenen Unfimmigkeiten, Beschwerden und Unvollkommenheiten benutzen, um gegen die Arbeitslosenversicherung und damit zugleich gegen die freien Gewerkschaften eine fruchtlose Hege zu veranstalten. — Viel Glück wird die SPD mit dieser Hege nicht haben; denn jeder Arbeiter, der nur ein bißchen über die Arbeit der Gewerkschaften im Bilde ist, weiß, daß ohne den unermüdlichen und zähen Kampf der Gewerkschaften die Arbeitslosen verrotten und verkaufte wären. Das Arbeitslosenversicherungsproblem ist bestimmt keine reifliche Lösung des Arbeitslosenproblems. Aber trotz all seiner Mängel bedeutet es doch einen sehr beträchtlichen Schutz und Fortschritt, und faucht irgendwo eine Fackel im Arbeitslosensumpf auf, dann sind es wieder nur die Gewerkschaften, die für Verschönerung sorgen, während die Kommunisten nichts anderes als schimpfen können. So hat es der Protest der freien Gewerkschaften gegen die unbefriedigende Regelung der Wartezeit für die Saisonarbeiter durch die neue Verordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt erreicht, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit bei fast allen Landesämtern die Wartezeit der Saisonarbeiter bis auf eine Woche verkürzt wurde. Beweiserlich bleibt, daß noch immer das Verkehrsgewerbe, soweit Flößer und Schiffer in Frage kommen, unter Saisonarbeit fällt. Aber auch hier ist noch nicht das letzte Wort gesprochen. Der Deutsche Verkehrsband wird nicht ruhen und rasten, bis die von den Ländern und dem Reichsarbeitsministerium selbst geteilte Auffassung, wonach die Binnenflößer keine Saisonarbeiter sind, endlich auch in der Wartezeitfrage von den maßgebenden Stellen voll und ganz respektiert wird. Für die Binnenflößer kann nur eine dreitägige Wartezeit in Frage kommen. — Gerade in der Arbeitslosenfrage hätten die Kommunisten allen Anlaß, maßlos zu sein; denn das Arbeitslosenproblem ist bis jetzt für Sowjetrußland eine sehr harte Nuß gewesen. Die russischen Arbeiter wären froh, wenn sie auch nur entfernt die Sicherheiten genießen, die in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung nach dem neuen Gesetz dem Arbeiter geboten werden. Was in Sowjetrußland auf dem Gebiet der Arbeitslosenschutzes möglich ist, dafür nur einige neue Beispiele. Anläßlich hat, wie der „Trud“ (Nr. 285) meldet, bei dem Arbeitskommissariat eine Beratung der Leiter der Arbeitsvermittlungsstellen stattgefunden. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß das neue Gesetz über die Registrierung der Arbeitslosen unbedingt einige Veränderungen erfahren müsse; denn es sei unmöglich, Frauen, die ihren Ernährer verloren haben, fernher alleinstehende Frauen, und schließlich Personen, die auf Grund des Oktobermanifestes benageligt worden sind die Arbeitsvermittlung zu verweigern, wie das auf Grund des neuen Gesetzes geschehe. Es sei in der Tat absolut unverständlich, warum diesen Personen nicht die Möglichkeit gegeben werden soll, auf dem Wege über die Arbeitsvermittlungsstellen zu einem Erwerb zu gelangen. Bei der Einstellung von Arbeitern und Angestellten sind, wie der „Trud“ (Nr. 279) aus Nikolajew meldet, empörende Fälle von Protektionismus in der Arbeitsvermittlung vorgekommen. So wurden auf dem Werk „Plug i Molot“ im Laufe des vergangenen Jahres bei 396 Einstellungen 226 mit Umgehung der Arbeitsvermittlungsstellen vorgenommen. Auf zahlreichen andern Werken und Baustellen sind dergleichen Beobachtungen gemacht worden. Das Präsidium des Bezirksverbandes der Gewerkschaften stellte fest, daß der Protektionismus bei Einstellungen immer weiter um sich greift. Auch Erpressungen kommen bei der Arbeitsvermittlung vor, wie der „Trud“ (Nr. 278) aus Charkow meldet. Dort wurde von dem Leiter der Registrieratur der Bauarbeiterleistung Arbeit nur gegen Zahlung einer „Umlage“ von 1 bis 5 Rubel je Person vermittelt. Die arbeitslosen Bauarbeiter mußten Mantel, Wäsche und Hosen verkaufen, die um die „Umlage“ aufzubringen und Arbeit zu erhalten. Diese unmenschlichen Zustände waren nur möglich, weil es an jeder

Kontrolle und Aufsicht fehlte. Schließlich ist die Organisation der Arbeitslosenarbeiten höchst mangelhaft. Man plant die Bildung von Produktionsgenossenschaften, die sich aus Erwerbslosen rekrutieren sollen, und macht allerdings Experimente, bei denen praktisch nicht viel herauskommt. Bei einem Arbeitslosenheer von mindestens 2 Millionen wären alle bis jetzt verfaßten Maßnahmen nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Die Sowjetregierung ist einfach nicht in der Lage, mit der Arbeitslosigkeit fertig zu werden. Sie muß erst einmal das nachmachen, was in Deutschland unter dem Druck der freien Gewerkschaften in der Unterführung und Arbeitsbeschaffung für die Arbeitslosen herausgeholt wurde. Vorher haben ihre deutschen Nachbeter kein Recht, die Arbeit der freien Gewerkschaften in der Arbeitslosenfrage herunterzujagen.

Aus der sozialen Bauwirtschaft

Beschäftigte in den sozialen Baubetrieben in den Jahren 1925 bis 1927.



Die Zahl der im November 1927 in den sozialen Baubetrieben Beschäftigten betrug 20 379 gegenüber 18 406 im November 1926. Demnach waren im November 1927 gegen den gleichen Zeitraum des Jahres 1926 rund 2000 Personen mehr beschäftigt. Durchschnittlich beschäftigte im Berichtsmonat jeder Betrieb 7 Angestellte und 134 Arbeiter, im November 1926 6 Angestellte und 116 Arbeiter. Tatsächlich ist die Zahl der im Berichtsmonat Beschäftigten jedoch noch etwas größer, da die Betriebe in Arnstadt, Embden, Minden, Osnabrück und die Olfener- und Tisdlerwerke in Jena für die Beschäftigtenstatistik keine Angaben gemacht haben.

| Bezirk | Nov. 1926 | | Nov. 1927 | |
|--|-------------|-----------|-------------|------------|
| | Angestellte | Arbeiter | Angestellte | Arbeiter |
| Ostpreußen | 14 | 804 | 12 | 53 873 |
| Berlin | 25 | 197 4002 | 24 | 229 4348 |
| Schlesien | 15 | 79 1986 | 15 | 93 1880 |
| Mitteldeutschland | 21 | 145 3488 | 20 | 176 4313 |
| Nord | 25 | 110 1546 | 24 | 126 1936 |
| Nordwest | 18 | 65 1440 | 17 | 44 979 |
| Rheinl.-Westfalen | 16 | 87 1478 | 13 | 110 1599 |
| Hessen | 7 | 43 1026 | 7 | 48 1120 |
| Südwest | 15 | 64 1071 | 10 | 53 881 |
| Bayern | 9 | 57 923 | 6 | 55 1375 |
| Verband sozialer Baubetriebe | 1 | 28 26 | 1 | 28 -- |
| Zusammen | 166 | 916 17490 | 149 | 1015 19364 |
| Jeder Betrieb beschäftigte im Durchschnitt | 18406 | | 20379 | |
| Jnsgeamf. | 6 | | 7 134 | |
| Jnsgeamf. | 122 | | 141 | |

Aus der Sozialgesetzgebung

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Arbeitsunfähige. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in einem Schreiben vom 11. Oktober 1927 bekanntgegeben, daß krankenversicherungspflichtige Personen während einer Krankheit, die die Versicherten arbeitsunfähig macht, keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen haben. Dagegen müssen für die Angestellten, die nicht mehr krankenversicherungspflichtig, aber angestellterversicherungspflichtig sind, und die insoweit der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, auch im Falle der Erkrankung Beiträge geleistet werden, falls das Gehalt während dieser Zeit weiter bezogen wird. Der Präsident der Reichsanstalt geht dabei davon aus, daß für die krankenversicherungspflichtigen Personen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen erhoben werden, während bei den bezeichneten Angestellten eine solche Regelung nicht in Frage kommt, da sie nur der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. Angestellte, die etwa als versicherungsberechtigte oder freiwillige Mitglieder in der Krankenversicherung sind, und die während einer Krankheit keine Beiträge zur Krankenkasse entrichten brauchen, werden nicht anders behandelt als die Angestellten, die überhaupt keiner Krankenkasse angehören.

Unfall auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte. Nach § 54 a der Reichsversicherungsordnung werden auch Unfälle auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte durch die Unfallversicherung erfasst. Eine Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft kommt aber nur dann in Frage, wenn sich der Unfall auf einem Wege ereignet, der mit der Beschäftigung in dem verletzten Betriebe zusammenhängt. Ein solcher Zusammenhang muß nach Ansicht des Reichsversicherungsamts in örtlicher, zeitlicher und ursächlicher Beziehung bestehen. Eine Unterbrechung des Weges zur Arbeitsstätte nimmt diesem Wege selbst seine Eigenschaft nicht, wenn sie verhältnismäßig kurz ist und zum Teil in innerer Beziehung

zu der Beschäftigung im Betriebe steht. (Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 2. Mai 1927.) Auch bei einer Unterbrechung des Heimweges von der Arbeitsstätte kann der Rest des Weges als zusammenhängend mit der Beschäftigung im Betriebe betrachtet werden. In diesem Sinne hat das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung vom 17. März 1927 entschieden. Das Reichsversicherungsamt hat ferner in andern Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, daß der Beschäftigte nicht verpflichtet ist, allgemein benutzte oder öffentliche Wege zu benutzen, daß Verlässe gegen strafrechtliche Vorschriften oder Verbote, die sich auf dem Wege ergeben, die Annahme eines Betriebsunfalles nicht ausschließen, sowie, daß eine unwesentliche Änderung des Weges ohne Einfluß bleibt.

Welche Wagenklasse können Krankenkassenmitglieder auf der Fahrt zum Arzt benutzen? Zu den Kosten der ärztlichen Behandlung nach § 182 der Reichsversicherungsordnung gehören auch die Aufwendungen, die durch Zuziehung des Arztes erforderlich werden. Genehmigt die Kasse die Beratung durch einen auswärtigen wohnenden Arzt, so fallen unter die zu erstattenden Kosten auch die durch die Reise zum Arzt entstehenden notwendigen Auslagen (Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 1. Juli 1920). Die Frage, ob Versicherten die ihnen durch das Aufsuchen eines auswärtigen Arztes erwachsenen Eisenbahnfahrkosten von der Krankenkasse nach den Sätzen der vierten oder einer höheren Wagenklasse zu erstatten sind, ist nicht einheitlich zu entscheiden. Maßgebend ist, daß die Kosten nur insoweit zu erstatten sind, als sie zur ordnungsmäßigen Durchführung der erforderlichen ärztlichen Behandlung notwendig waren. Ob hiernach die Auslagen für die Benutzung einer höheren als der vierten Wagenklasse zu vergüten sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei sind die bei der Eisenbahn bestehenden Verhältnisse und der Krankheitszustand des Mitglieds in Betracht zu ziehen. Ist der Eisenbahnzug in der vierten Wagenklasse erfahrungsgemäß überfüllt oder durch Traglasten in Anspruch genommen, muß aber der Kranke möglichst ungehindert in sitzender Körperhaltung fahren, dann erscheint die Benutzung der dritten Wagenklasse geboten. Die Beurteilung muß hier nach dem Fall zu Fall erfolgen. Nach den jetzt bestehenden Verhältnissen ist jedenfalls die Benutzung einer höheren als der vierten Wagenklasse nur beim Vorliegen besonderer Gründe als notwendig anzuerkennen. Auch auf dem Gebiete des Versorgungsdienstes werden die Reisekosten nicht durchweg in Höhe der dritten Wagenklasse erstattet (Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 7. Januar 1927).

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauergewerksbund. Festsitzungsergebnis vom 27. Dezember 1927.

| Bezirk | Beschäftigte | In den berichtenden Bauergewerkschaften waren am Festsitzungstage arbeitslos | | | | | | | | | | | |
|----------|--------------|--|----------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | Wagner | Stahlbau | Werkb. u. Holz |
| Bayern | 7 125 | 4936 | 4558 | 504 | 42 | 136 | 15 | 9 | 1 | 184 | 1477 | 12065 | |
| Danab. | 1 | 2796 | 554 | 429 | 19 | 9 | 1 | 1 | 1 | 2 | 869 | 1420 | |
| Stettin | 64 | 12554 | 6793 | 2018 | 204 | 8 | 1 | 1 | 1 | 96 | 893 | 10081 | |
| Breslau | 44 | 81360 | 10424 | 7493 | 309 | 24 | 7 | 1 | 1 | 344 | 12720 | 1187 | |
| Berlin | 68 | 41494 | 10111 | 5472 | 212 | 728 | 10 | 246 | 181 | 10987 | 52 656 | 1886 | |
| Magd. | 49 | 24026 | 5836 | 3193 | 55 | 11 | 3 | 1 | 1 | 67 | 484 | 12771 | |
| Erfurt | 43 | 12846 | 6973 | 3077 | 61 | 59 | 1 | 1 | 1 | 14 | 45 | 156 8411 | |
| Frankf. | 16 | 16 30005 | 8228 | 6390 | 445 | 559 | 13 | 25 | 46 | 9 | 78 | 1981 17810 | |
| Wilm. | 14 | 16971 | 2708 | 3278 | 55 | 748 | 5 | 1 | 1 | 1 | 45 | 794 8288 | |
| Dortm. | 14 | 19353 | 3963 | 3303 | 895 | 553 | 1 | 8 | 10 | 1 | 19 | 55 958 8473 | |
| Dam. | 40 | 20977 | 4900 | 3603 | 232 | 20 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 18 510 8655 | |
| Bremen | 28 | 12495 | 3293 | 2462 | 134 | 43 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 53 691 6656 | |
| Hamb. | 72 | 25204 | 4533 | 3549 | 405 | 100 | 8 | 4 | 23 | 73 | 15 | 47 335 9185 | |
| Köln | 60 | 6359 | 3690 | 1404 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 28 817 4465 |
| Dresd. | 47 | 61506 | 16011 | 12761 | 232 | 113 | 9 | 94 | 2 | 80 | 60 | 214 766 30442 | |
| Münch. | 26 | 14282 | 3228 | 3961 | 38 | 611 | — | 49 | 15 | — | — | 24 211 7496 | |
| Würtl. | 31 | 31 12856 | 1719 | 1719 | 45 | 38 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 48 660 4182 | |
| Stuttg. | 21 | 21 8293 | 1861 | 1812 | 112 | 912 | 7 | 1 | 1 | 1 | 1 | 22 495 4552 | |
| Karlsru. | 11 | 15375 | 8919 | 3228 | 231 | 681 | 5 | 10 | 44 | 1 | 1 | 107 461 8716 | |

Auch in dieser Woche ist die Arbeitslosigkeit noch weiter gestiegen. Von den einzelnen Gruppen waren arbeitslos: Maurer 102 734, Bauhilfsarbeiter 70 520, Betonarbeiter 4182, Stukkatoren und Putzer 5087, Jolierer und Steinbohlzer 76, Köpfer 1627, Fliesenleger 270, Olfener 383, Alpkalbeiter 615, Bau-Vermeißler 1500 Erd- und Tiefbauarbeiter 14 315. Von 658 Bauergewerkschaften haben 653 mit 382 252 Mitgliedern berichtet. Davon waren 201 384 arbeitslos, gegen 185 958 in der vorigen Woche. Das sind 52,08 % gegen 48,51 % in der Vorwoche. Außerdem wurden 23 275 Lehrlinge von der Zählung erfasst. Hieron waren 6583 oder 28,3 % arbeitslos. In den einzelnen Bezirksverbänden ist die Arbeitslosenziffer in Königsberg 55,4 %, Stettin 79,9 %, Ostka 70,3 %, Erfurt 65,5 %, Breslau 64,4 %, Frankfurt 59,3 %, Karlsruhe 56,7 %, Bremen 55,3 %, Magdeburg 53,2 %, Nürnberg 52,1 %, Danzig 50,8 %, Dresden 49,5 %, Stuttgart 49 %, Köln 48,4 %, Berlin 45,5 %, Dortmund 43,8 %, Hannover 38,4 %, Hamburg 35,1 %, München 32,1 %. An der weiteren Steigerung liegt außer den Jolierern und Steinbohlzern alle Berufsgruppen beteiligt.

Streiks und Lohnbewegungen

Maurer, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter: Gelpert sind von der Bauergewerkschaft Ansbach in Stallupönen die Firma Lieben, Tiefbau, in Segeberg sind gelpert die Firmen Meyer, Fischer, Weichmann, Stuhwoldt, Speck und Fischer-Fabrik. Vor Arbeitsannahme bei der Firma Wais & Wurler in Stuttgart-Waldenbuch wird dringend gewarnt. Köpfer: Gelpert ist für Ofenlejer Burg bei Magdeburg (Uhlenmann). In Zeitz streiken die Ofenlejer. In Hohenleipisch ist die Firma Krüger & Alee für Gelpert. Fliesenleger: Gelpert ist in Hamm (Weiß) die Bauhalle Polizeibürogebäude der Firma Grebe & Uhlmann aus Braunschweig.

AUS DEM ARBEITSRECHT

§ 826 BGB.

Vom 10. August bis 13. September 1927 streikte die Belegschaft einer Kunstseidenfabrik. Der Streik wurde auf Grund einer Vereinbarung beendet, in der es unter 1 bis 3 heißt: „1. Die Firma entläßt spätestens am Dienstag, 13. September 1927, abends, die Arbeiter, die sie während des Streiks eingestellt hat. 2. Die vor Beginn des Streiks bei der Firma beschäftigten Arbeiter werden am Mittwoch, 14. September 1927, wieder reiflos eingestellt und nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitsmöglichkeit weiter beschäftigt. 3. Bis zu einer Neuregelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Kunstseidengewerbe werden die bisherigen Bedingungen durchgeführt.“ — 3 Arbeiter wurden während des Streiks im Betriebe beschäftigt und sind entlassend der Vereinbarung am 13. September 1927 entlassen worden. — Ende Oktober 1927 teilte der Unternehmer seinem Betriebsratsvorsitzenden mit, daß er vier Leute als Erdarbeiter einstellen müsse. Der Betriebsratsvorsitzende verweigerte darauf, daß auch Erdarbeiter durch den Nachweis bezogen werden müßten. Der Unternehmer bestritt eine solche Verpflichtung und stellte am 30. Oktober 1927 zwei Leute und einige Tage darauf weitere weitere Leute als Erdarbeiter ein, ohne den Nachweis zu benutzen. Am 5. November 1927 wurden sie wieder entlassen. Unter den Entlassenen befanden sich auch jene 3 Arbeitswilligen. Sie fühlten sich durch die Belegschaft aus dem Arbeitsverhältnis herausgedrängt und klagten nun vor dem Arbeitsgericht Hamburg auf Schadenersatz. Sie waren der Meinung, daß der beklagte Betriebsratsvorsitzende solidarisch mit der ganzen Belegschaft handle. Der Betriebsrat wies in der Verhandlung darauf hin, daß durch die Einstellung der arbeitswilligen Kläger eine große Verunreinigung der Belegschaft entstanden sei. Die Kollegen hätten darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Vereinbarung vom 12. September 1927 die Leute nicht hätten eingestellt werden dürfen, außerdem dürfe nach Ziffer 3 der Vereinbarung der Arbeitsnachweis nicht umgangen werden. Der Vorsitzende des Betriebsrats habe die Leute beruhigt und habe ihm drei weiteren Vertretern den Unternehmer aufgesucht, ihm den Sachverhalt mitgeteilt und erklärt, das gute Einvernehmen mit der Belegschaft sei gestört. Dazu sei er als Betriebsratsvorsitzender verpflichtet gewesen.

Das Urteil (Arb. Nr. 2297/27. Verkündet am 29. November 1927) wies die Kläger ab und auferte sie ihnen die Kosten des Rechtsstreits. In der Urteilsbegründung führt das Gericht unter anderem aus: „Der Anspruch wird und kann nur gestützt werden auf § 826 BGB. Für eine etwaige Heftigkeit des Beklagten seien keinerlei Anhaltspunkte. Auch der erste Gesichtspunkt, die gesamte Belegschaft habe den Tatbestand § 826 BGB. erfüllt, trifft nicht zu. Es ist zunächst zu prüfen, ob die Belegschaft oder richtiger deren einzelne Mitglieder durch den Entschluß, die Arbeit zu verweigern, um den Arbeitgeber dadurch zu veranlassen, gewisse Arbeiter zu entlassen, gegen die guten Sitten verstoßen haben. Was kann unter Umständen der Fall sein. Es ist jedoch zu bedenken, daß die Leute sich dagegen wehren wollten, mit Arbeitern im gleichen Betrieb tätig sein zu müssen, die bei einem früheren Streik arbeitswillig gewesen waren und ihnen dadurch den Erfolg des Streiks erschwert und verzögert haben. Sie bestritten wohl auch, daß, wenn sie die Beschäftigung solcher Arbeiter einmal duldeten, der Arbeitgeber nach und nach einzelne von ihnen entlassen und durch andere Arbeiter ersetzen könnte. Nach der Einstellung der Arbeiter ist ein solcher Standpunkt begründlich und wird von ihr nicht als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen. Ferner mögen die Arbeiter der allerdings unzutreffenden Meinung gewesen sein, daß sie nach der Vereinbarung vom 12. September ein Recht hätten, die Entlassung der Kläger zu verlangen, weil diese nicht durch den Arbeitsnachweis eingestellt waren. ... Im übrigen ist zweifelhaft, ob die zweite Voraussetzung des § 826 BGB. zutrifft, nämlich daß der den Klägern zugefügte Schaden vor sich liegt herbeigeführt ist. Wie schon ausgeführt, wollten sich die Arbeiter gegen gewisse Verfahren schütten und ihre vermögensrechtlichen Rechte verteidigen. Sie dachten dabei in erster Linie an ihre Lage und nicht an den Schaden, der den Klägern etwa entstand.“

Vom Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen zungunsten des Arbeiters sind unwirksam.

Ein Arbeiter in Karlsruhe, der keinem Verband angehört, führte Bohrerarbeiten aus, beschäftigte dabei 50 bis 60 Arbeiter und zahlte ihnen einen Stundenlohn, der weit unter den Tariflöhnen liegt. Die Baugewerkschaft Würzburg erhob gegen den Unternehmer Klage auf Feststellung, daß er zur Bezahlung der tariflichen Stundenlöhne verpflichtet und an jeden Arbeiter vom ersten Arbeitstage an die Lohn Differenz zwischen dem Tariflohn und dem tatsächlich gezahlten Lohn nachzuzahlen ist. Der Unternehmer bestritt die Altkonfirmation des Baugewerksbundes zur Klage. Außerdem habe er die Leute nur eingestellt, weil die Bürgermeister der benachbarten Gemeinden ihn ersucht hätten, Leute aus diesen Gemeinden zu nehmen, für die sonst keine Arbeit vorhanden ist. Er legte eine mit 54 Unterschriften ver-

sehene Bestätigung für die Arbeiter vor, wonach sich die Arbeiter ausdrücklich mit den Löhnen einverstanden erklärten und keine Nachforderungen stellen wollten. Das Arbeitsgericht Würzburg stellte in seinem Urteil (Prozess-Nr. 393/27) fest, daß der Unternehmer zur Zahlung der Tariflöhne verpflichtet ist. Aus den Entscheidungsgründen: „Der Deutsche Baugewerksbund ist eine wirtschaftliche Vereinigung. ... Es ist demnach sowohl die Altkonfirmation des klagenden Verbandes als auch die Zustimmung des Arbeitsgerichts an sich gegeben. ... Der Landesarbeitsvertrag für das Baugewerbe in Bayern rechts des Rheins, vom 2. Juni 1927 ist allgemeinverbindlich erklärt. ... Nach § 1, Verordnung vom 23. Dezember 1918, sind die Tarifverträge unabhängig, das heißt, Einzelarbeitsverträge sind insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen; an die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten kraft der Regelungswirkung die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages. Der Tarifvertrag ... gilt auch dann unmittelbar und ist unabhängig, wenn die Parteien des Einzelarbeitsvertrages ... sogenannte Außenseiter sind. ... Entscheidend ist nur noch der Berufskreis. Nach § 2, Verordnung vom 23. Dezember 1918, sind die Tarifverträge innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches für Einzelarbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch für Außenseiter verbindlich. Die Worte „nach der Art der Arbeit“ beziehen sich hier sowohl auf die Tätigkeit der Arbeitnehmer als auch auf den Berufszeit des Arbeitgebers. Nun fällt aber der Beruf des Beklagten, nämlich der Betrieb eines Baugeschäftes, eines weiteren unter den Tarifvertrag. Dies muß aber auch von der Tätigkeit der Arbeitnehmer gelten, auch wenn sie zum größten Teil nicht gelernte Facharbeiter sind. ... Übrigens gehören auch die Arbeiter, die der Beklagte ausführen läßt, zu den tariflichen Bauarbeiten. ... Nach § 13 des Tarifvertrages sind die Tarifvertragsparteien verpflichtet, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Tarifvertrages, und zwar auch bei allen den Vertrag schließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden baugewerblichen Unternehmern einzusetzen. Daraus folgt, daß der klagende Deutsche Baugewerksbund auch das nach § 256 ZPO. erforderliche rechtliche Interesse an der begehrten Feststellung hat. ... Der Klageantrag geht auf die Feststellung, daß der Beklagte zur Zahlung der tariflichen Stundenlöhne verpflichtet ist. Diesem Antrag war stattzugeben. Es ist darin aber auch ohne weiteres die Verpflichtung enthalten zur Nachzahlung der Lohn Differenz; sie brauchte daher in dem Urteil nicht besonders ausgesprochen zu werden. Ebenso erübrigt es sich, im Urteilsergänzung eine Feststellung dahin zu treffen, daß trotz der vom Beklagten gesammelten Unterschriften seiner Arbeitnehmer die Vereinbarungen über untertarifliche Löhne wirksam sind; denn abweichende Vereinbarungen wären nur wirksam, soweit sie im Tarifvertrag grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten der Arbeitnehmer enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.“

Das Lehrgeld als Mittel zur Umgehung des Tarifvertrages.

Der Bauunternehmer Döbler in Mächern hatte gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Würzen (siehe „Grundstein“ Nr. 48 von 1927) Berufung eingelegt. Er war verurteilt worden, widerrechtlich vom Lohn einbehaltenes „Lehrgeld“ auszugeben. Das Landesarbeitsgericht Leipzig erkannte in seinem Urteil (Arb. D. 71/27. Verkündet am 12. Dezember 1927) für Recht: „Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil — Wm. 5/27 — des Arbeitsgerichts zu Würzen vom 12. Oktober 1927 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen. — Die Revision wird zugelassen.“

In den Entscheidungsgründen heißt es unter anderem: Durch die Gewerbedrängung ist zugelassen, daß der Lehrherr ... sich von irgendetwas, in der Regel von dem Vater ... ein Lehrgeld versprechen läßt. ... Schuldner des Lehrgeldes dem Lehrherrn gegenüber ist nur der Verprechende, nicht aber der Lehrling. ... Die Lehrlingsvergütung ist sowohl nach dem Wortlaut des Tarifvertrages als auch dem des Tarifvertrages dem Lehrling persönlich geschuldet, nicht mehr dem geschäftlichen Vertreter des Lehrlings. ... In § 6 des Tarifvertrages ist ausdrücklich auf den jeweils geltenden Tarif Bezug genommen worden. ... Es kann insoweit übrigens auf die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts in der Sache Knäsig gegen Penker — Arb. D. 24/27 — Bezug genommen werden. ... Da nach dem oben Gesagten der Beklagte die 10 % dem Lehrling schon deshalb nicht abgeben durfte, weil er nicht mit einer Gegenforderung gegen den Dritten (die Mutter) auftreten konnte, braucht auch auf die Frage nicht eingegangen zu werden, wie die Rechtslage hinsichtlich der Lehrlingsvergütung vor und nach der Allgemeinverbindlichkeitsklärung des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe sich gestaltet hat. Hiernach muß der Beklagte dem Lehrling die abbezogenen Beträge, einzeln, oder ein allgemeinverbindlicher Vertrag vorliegt oder nicht, nachzahlen. — Es braucht nicht mehr erörtert zu werden, ob in dem Lehrvertrage hätte ausbedungen werden dürfen, daß das Lehrgeld in der Weise zu

entrichten sei, daß von den jeweiligen Lohnbeträgen 10 % wöchentlich abgezogen würden. Denn in dem Lehrvertrage, der der vorliegenden Entscheidung zugrunde zu legen ist, ist eine derartige Vereinbarung nicht enthalten. Vielmehr beträgt § 3 Absatz 1 des Lehrvertrages ausdrücklich, daß das Lehrgeld, das 10 % der verdienten Lohnsumme betragen sollte, beim Eintritt in das Lehrverhältnis zu zahlen sei. Der Beklagte hat hierzu zwar vorgebracht, es sei vor der Unterzeichnung des Lehrvertrages zwischen ihm und der Mutter als gesetzlicher Vertreterin vereinbart worden, daß das Lehrgeld von dieser durch solche Abzüge entrichtet werden sollte. Damit kann der Beklagte jedoch nicht gehört werden. Denn selbst wenn eine solche mündliche Verpflichtung festgestellt werden könnte, ist diese nicht Vertragsinhalt geworden. Das beweist der Inhalt der Urkunde. Es muß schon mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs stets davon ausgegangen werden, daß durch die schriftliche Niederlegung eines Vertrages alle vorhergehenden mündlichen Abmachungen sich erledigen. Als Vertragswillen hat nur das zu gelten, was dann schriftlich niedergelegt ist. Mündliche Vereinbarungen, die vorhergegangen sind, können unter Umständen für die Auslegung wertvolle Dienste leisten. Auslegung ist aber nur dort notwendig, wo Zweifel über die Bedeutung des Gesagten bestehen können. In dem Lehrvertrage ist klar und deutlich gesagt, daß das Lehrgeld bei dem Eintritt in das Lehrverhältnis zu zahlen ist; dazu ist keine weitere Auslegung mehr nötig. — Willig unerheblich ist es, ob ein Innungsbeschluss vorliegt, wonach das Lehrgeld durch Abzüge zu entrichten ist. Selbst wenn das der Fall wäre, würde ein solcher Beschluss für die Vertragsparteien nicht bindend sein, da Innungsanordnungen auch innerhalb der Zuständigkeit der Innung nicht unabhängig sind. Soweit etwa der Lehrherr durch einen Verstoß gegen Innungsanordnungen sich gegen die Innungsdisziplin vergeht, ist das für die Vertragspartner des Lehrvertrages ohne Bedeutung. — Nach alledem erweist sich der Anspruch des Lehrlings auf Zahlung des vorerhaltenen Betrages von 45 M. als begründet, die Berufung des Beklagten ist also unbegründet. Sie ist zurückzuweisen. Bei der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits ist die Revision zuzulassen.“ — Wieviel Urteile sind noch nötig, um die Unternehmer vom Schlage Döbler davon zu überzeugen, daß auch gegenüber den Lehrlingen Tarifrecht unabdingbares Recht ist? Den Innungen empfehlen wir, für solche Mitglieder einen Kursus über Tarifrecht abzuhalten!

Der Lehrvertrag ist ein Arbeitsvertrag.

Das Landesarbeitsgericht Jena verkündete am 30. November ein Urteil (S. 41/27), das einem Unternehmer die Zahlung der tarifvertraglich vereinbarten Lehrlingslöhne auflegte. Der Lehrvertrag ist 1926 geschlossen worden und enthielt niedrigere Lohnsätze. Das Landesarbeitsgericht Jena hatte den Lehrling abgewiesen; das Landesarbeitsgericht gab ihm Recht mit folgenden auszugswiese wiedergegebenen Entscheidungsgründen: „Die Entscheidung, ob eine tarifliche Regelung für Lehrlinge zulässig ist, ist abhängig von der Entscheidung der Frage, ob der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag im Sinne des § 1 der Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918 ist. Die Berufungskammer bejaht diese Frage in übereinstimmender mit der heute im Schrifttum und in der Rechtsprechung herrschenden Ansicht. Der Lehrvertrag ist nicht mehr ein reiner Ausbildungsvertrag. ... Er enthält einen Ausbildungs- und einen Arbeitsvertrag, wobei der Arbeitsvertrag überwiegt. ... Soweit für Handwerkslehrlinge die Einschränkung gilt, daß den Innungen und Handwerkskammern die Regelung des Lehrlingswesens übertragen ist, gilt dies nur für die öffentlich-rechtliche Seite des Lehrverhältnisses, zum Beispiel für die Ausbildung des Lehrlings, die Erziehungstätigkeit des Lehrherrn, die Dauer der Lehrzeit, Ablegung von Prüfungen usw., somit für Maßnahmen, die den Zweck der Lehre sichern wollen, nicht dagegen für die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrmeister und Lehrling. Diese privatrechtlichen Beziehungen, betreffend Lohn, beziehungsweise Vergütung, Kostenschuldung, Urlaub usw., können für Lehrlinge, insbesondere auch für Handwerkslehrlinge tarifvertraglich geregelt werden, denn insoweit ist der Lehrvertrag Arbeitsvertrag im Sinne der VO. vom 23. Dezember 1918. Die tarifvertragliche Regelung geht der Regelung im Lehrvertrage vor. ... Die Bestimmung des § 6 Absatz 1 des Reichstarifvertrages enthält eine Arbeitsnorm, die automatisch in die Einzelarbeitsverträge übergegangen ist, und zwar in jedem zur Zeit des Inkrafttretens des Tarifvertrages bestehenden Arbeitsvertrag. ... Daß durch § 6 Absatz 1 nicht die Bedeutung des § 6 Absatz 1 eingeschränkt werden soll, ergibt sich aus der Fassung, die Arbeitgeberverbände verpflichtet sind, darauf hinzuwirken, daß ... Wäre die Pflicht der Parteien dahin gegangen, nur die nach Inkrafttreten des Tarifvertrages zum Abschluß gelangenden Lehrverträge dem Tarifvertrag zu unterwerfen, so wäre zweifellos eine in Tarifverträgen übliche Fassung, wie: „Diese Regelung gilt nur für die nach Inkrafttreten des Tarifvertrages zum Abschluß kommenden Lehrverträge“ gewählt worden. Die von der Beklagten behauptete Auslegung würde besagen, daß jüngere Lehrlinge eine höhere Entlohnung erhalten als ältere Lehrlinge. Dies kann von den Parteien unmöglich gewollt sein; dies würde auch der üblichen Lohnregelung widersprechen. Die Berufung ist somit zurückzuweisen!“

Aus den Baugewerkschaften

Röslin. (Zahlfelle Kolberg.) Am 2. Januar hielten wir unsere Jahresversammlung ab. Der Obmann, Kollege Behling, gab den Jahresbericht, der zunächst der verstorbenen Kollegen Silberstein, Wechske und Renkow, dann streifte er den verstorbenen Bezirks- und Bundesrat und berichtete dann über die Arbeiten des Vorstandes und der sonstigen Funktionäre. Die Tätigkeit war gut. In Kolberg wurden 142 Bauten hochgeführt. Die gute Konjunktur ausnützend, haben wir

es zu einem Mitgliederstand von 870 gebracht. Auch die Offenerge haben sich uns in diesem Jahre angeschlossen. Das Baudelegiertenwesen war gut, es muß aber, weil für uns ungemein wichtig, noch mehr gefördert werden. Bei der Neuwahl wurde der alte Vorstand einstimmig wiedergewählt; leider legte Kollege S. Hofe sein Amt als Kassierer, das er bisher treu und gewissenhaft verwaltet hatte, nieder. Dem Vorstand gehören an: K. Behling, Obmann und Kassierer, K. Großmann, Stellvertreter, W. Werneremann, Schriftführer. Der Obmann ermahnte zum Schluss zu reger Mitarbeit am Aufbau der Organisation auch im neuen Jahre. Erding. In der gut besuchten Jahresversammlung am 6. Januar gab der Vorsitzende Tauber einen ausführ-

lichen Geschäftsbericht über das verlossene Jahr, woran die umfangreiche Tätigkeit der Ortsverwaltung zu erkennen war. Der Kassierbericht wurde von den Revisoren als richtig anerkannt und dem Kassierer Entlassung erteilt. Kollege Schütz sprach dann im Namen der Mitglieder der Vorstandschaft Dank und Vertrauen aus, worauf die alte Vorstandschaft einstimmig wiedergewählt wurde. Sie besteht aus folgenden Kollegen: Bartholomäus Tauber, 1. Vorsitzender; Mathias Mosser, Stellvertreter; Georg Karl, Kassierer; Hieronymus Maierhofer, Stellvertreter; Jfidor Fischer, Schriftführer; Michael Schütz und Urban Karer, Revisoren. Als Delegierte wurden Schütz, Maierhofer, Karer und Mathias Fallbacher gewählt. Hierauf berichtete Kollege Schütz über die Ortskrankenkasse und Erwerbslosenfürsorge. Kollege Finer

Otto Stolten †. Wieder ist einer unserer Altten dahin: Otto Stolten, einst sozialdemokratischer Redakteur, später Bürgermeister Hamburgs, ist im Alter von beinahe 75 Jahren verstorben. Der ehemalige Schlossergeselle, schon Mitte der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts in der Gewerkschaftsbewegung, später hervorragend in der sozialdemokratischen Bewegung tätig, stieg kraft seiner glänzenden Fähigkeiten und eigener Schulung bald zum Redakteur an einem der hervorragendsten Blätter seiner Partei, dem „Hamburger Echo“, auf. Schon 1901 wurde er als einziger Sozialdemokrat in die Hamburger Bürgerchaft gewählt, der er bis 1927 angehört hat. 1912 wurde er der Nachfolger Wehels im Reichstag, 1919 Hamburgischer Senator und Bürgermeister. Stets wirkte Stolten in Wort und Schrift für die Interessen der arbeitenden Bevölkerung, stets stand er in Treue zu dem Ideal der Befreiung der Menschheit aus den Ketten des Kapitalismus. Auch von ihm kann in dankbarem Gedenken gesagt werden: Er war der Besten einer!

Unser Leitartikel in der Nummer 1 des „Grundstein“ hat es manchen Lesenden angefallen. Durch den kommunistischen Flüstermord geht ein unirdischer Säulen ob des darin zum Schluß ausgeprochenen Grundsatzes. Und da man in jenen Kreisen gern „enklart“, geschieht es auch in diesem Falle. Den Herrschaften sei verraten, daß das, was in den Schlußsätzen des Aufsatzes steht, dem Willen der übergroßen Mehrheit unseres 2. Bundestages entspricht. Und der ich oberste Instanz auch für die Faltung des „Grundstein“, nicht aber jene aufstrebenden, neigenden Scheuklappenpolitiker, die ihre Lebensaufgabe darin erblicken, unter dem Präsidium die kämpfende Einheitslinie der Arbeiterchaft zu untergraben zur Freude aller Reaktionen. Deshalb geben wir über solche gegen uns ausgeprochene „Mißbilligungen“ und „Entlarvungen“ einfach zur Tagesordnung über.

Die Konsumvereine gegen Preisdiskatur. Ein eigenartiges Erlebnis hatte der Konsumverein „Hausball“ für Meerane und Umgegend. Er eröffnete am 11. November vorigen Jahres eine Spezialverteilungsfelle, in der er unter anderem auch Schallplatten für 4,10 M, nach Abzug von 5% Rabatt für 3,90 M abgab, weil er dabei bei normaler Kalkulation durchaus keine Rechnung fand und den „vorgeschriebenen“ Preis von 5 M um 1,10 M zu hoch hielt. Bereits am 30. November erhielt der Verein von der juristischen Abteilung der Carl-Lindström-Pl.-G., Berlin, einen eingeschriebenen Brief, betreffend „Preisunterbietung“. In diesem Briefe wurde bei Androhung jeder Lieferungsentziehung vom Konsumverein verlangt, sich „strikt“ an die von der Firma „vorgeschriebenen Preise“ zu halten und einen neuen Verpflichtungsschein zu unterschreiben, der unter anderem eine Vertragsstrafbestrafung von 100 M für jeden Uebertretungsfall und für jede Schallplatte und jeden Sprechapparat vorsieht. Der durch die Preisfelle vorgeschriebene Aufschlag auf den Einkaufspreis, der den Verdienst des Kleinhändlers darstellt, beträgt bis zu 57,2%. Selbstverständlich lehnte die Genossenschaft die Unterzeichnung des Reverses grundsätzlich ab und teilte der Firma mit, daß sie ihn nicht geschlossen könne, dem Konsumverein Vorschriften über die Führung seiner Geschäfte zu machen; sie sei Vertreterin der Interessen organisierter Verbraucher und bestimme deshalb selbst, welche Abgabepreise für sie angemessen halte. Darauf erhielt der Verein wiederum einen Brief, den er nicht beantwortete, weil er es nicht verdiene. Die Firma erlaubte sich darin die Bemerkung, daß „das Schleudern von Markenartikeln grundsätzlich sittenwidrig“ sei, sie schloß den Konsumverein zugleich vom Bezug ihrer sämtlichen Sprechapparate und Schallplattenmarken aus, indem sie ihre Zwischenhändler verpflichtete, die Konsumgenossenschaft nicht weiter mit ihren Fabrikaten zu beliefern. Schließlich machte die Firma noch darauf aufmerksam, daß die Genossenschaft trotz der Sperte ihre sämtlichen Fabrikate nicht unter den von der Firma vorgeschriebenen Preisen verkaufen dürfe. Aus diesem ekelhaften Fall einer Preisdiskatur können alle Gewerkschafter die Notwendigkeit der Stärkung der Genossenschaften auf allen Gebieten erkennen!

Die Möglichkeiten der deutschen Wirtschaftsentfaltung. Wie andruttuelle die deutsche Wirtschaftsentfaltung der Zukunft sein, geht aus einem Vortrag hervor, den Dr.-Ingenieur E. Canaris, Generaldirektor der Z. V. Raffel & Co., München, kürzlich hielt. Er sagte: „Es besteht kein Zweifel, daß wir nicht nur für den Auslandsmarkt, auf dem sich unsere Lage mit jedem Tag bessert, den wir aber keineswegs übersehen, sondern ganz besonders im Innern sehr große Aufgaben vor uns haben: Wohnungsbau, Straßenbau, Erhöhung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion, Bau von Motorfahrzeugen aller Art. Wir werden in den nächsten Jahrzehnten alle Hände gebrauchen, um unsere Arbeit zu leisten. Vieles hängt davon ab, daß uns das Kapital zurfließt, das wir für unsere Entwicklung benötigen. Alles andere liegt allein bei uns.“ Dieser Industrielle entwirft von der zukünftigen Entwicklung Deutschlands ein rosiges Bild. So sollten sich auch die Arbeiter einstellen. Es kommt nur darauf an, zu verstehen, daß die breiten Massen der Arbeiter und Angehörigen hierbei nicht zu kurz kommen. Es ist ferner notwendig, darauf zu achten, daß die Kapitalzufuhr nicht durch Maßnahmen, wie sie Dr. Schacht vorzunehmen beliebte, gehemmt wird. Wir schließen mit denselben Worten wie der oben genannte Industrielle: „Alles andere liegt allein bei uns“, das heißt, bei der deutschen Arbeiterschaft und ihren Gewerkschaften.

Auch ein „Klassenkämpfer“! Im „Klassenkämpfer“ Nummer 6 räsoniert ein Bauarbeiter (daß er dies sei, wird wenigstens behauptet) über die im „Grundstein“ vertretene Ansicht, Arbeitergeld gehöre in die Arbeiterbank. Er wollte die Geschichte von a n d e r n anknüpfen und Geld bei der Arbeiterbank nicht deponieren, sondern b o r g e n. Er wollte nämlich einen neuen Stall bauen und sein Wohnhaus ausbessern, dazu brauchte er 2000 M. Er sei wegen des Darlehens nacheinander zur Volkshausparfarge, zur Gewerkschaftsbank, zur Genossenschaftsbank des Konsumvereins, zum Baugewerksbund und zur Volkshausparfarge gegangen, überall habe man ihn abgewiesen. Nun endlich sei sein „Arbeiterlohn aufnahmefähig“ geworden und er habe erkannt, daß es „im gewerkschaftlich-bureaukratischen Sinne“ nur die Arbeiterbank gebe, aber keine Rechte. — Daß der „Klassenkämpfer“ solchem Speech

gedankenlos die Spalten öffnet, nimmt uns nicht weiter wunder. Wenn wenn es gilt, irgendeiner Arbeiterereicherung, die ohne Genehmigung Moskaus ins Leben getreten ist, eins auszuweisen, ist er dabei. Aber der Klassenkämpfer, der dem „Klassenkampf“ dies geschrieben, sollte unter die Lupe genommen werden. Es ist ganz klar, daß bei solchen Darlehen genügende Garantien gegeben werden müssen; ob sie vorhanden waren, darüber schweigt sich der Mann aus, jedenfalls in der Auffassung, so etwas sei „bureaukratisch“. Wir wollen nun nichts dazu sagen, daß mancher Klassenkämpfer sehr materialistisch denken kann (Beweis in diesem Falle: Stallbau und Hausrenovierung, also stark nach „schönem“ Eigentumsbegriff riechende Dinge), aber was denkt sich eigentlich dieser „Bauarbeiter“ und Klassenkämpfer, wenn er sich darüber beklagt, daß ihm der B a u g e w e r k s b u n d das verlangte Darlehen verweigert hat? Was wäre ja eine schöne Geschichte, wenn die Mittel des Baugewerksbundes auf diese Weise bis ins Endlose verplempert würden! Denn was Müller recht ist, ist Schulze billig, und wenn man es erst einem gibt, kann man es dem andern nicht verweigern! Wo käme da wohl der Baugewerksbund hin! Und wenn es dann zu einem umfangreichen Kampf im Baugewerbe käme und der Baugewerksbund hätte auf Grund solcher „Darlehenspolitik“ keine Mittel zur Führung des Kampfes, dann wäre das ein gefundenes Fressen für den „Klassenkampf“ und seine gedankenlosen Mitarbeiter, wieder einmal das „kapitalistisch-bureaukratische“ Wesen der Gewerkschaften „anzuprangern“, die für alles mögliche

Pflicht eines jeden!

Es ist Pflicht eines jeden Menschen, von dem Augenblick an, wo er die Fähigkeit eines selbständigen Urteils erlangt, sich um die öffentlichen Angelegenheiten zu kümmern, weil die ganze soziale Existenz, die ganze soziale Entwicklung des einzelnen in höherem Grade von den Einrichtungen und Zuständen abhängt, die der Gesamtheit der Gesellschaft eigen sind, als von eigenem Wissen, eigener Tüchtigkeit, eigenem Können.

August Webel.

Geld übrig hätten, nur nicht für den Kampf. In der Tat: die Logik des „Klassenkampfes“ und seines klassenkämpferischen Berichterstatters ist einfach bewundernswert. Noch bewundernswerter ist, daß die Leser dieser Blätter an solchen Wortsprüngen nicht das geringste auszuweisen haben...

Mexikos Frieden mit dem amerikanischen Kapital. Als die mexikanische Linksinregierung mit der Durchführung der Landesverfassung Ernst machen und das in Mexiko tätige Delkapital — 47 Delgesellschaften — zur Anerkennung der Verfassung zwingen wollte, begann der von der Regierung der Vereinigten Staaten unterstützte Delkampf in Mexiko. Die amerikanischen Delgesellschaften wollten sich nicht damit abfinden, die mexikanischen Delgruben künftighin in Form von Konzessionen auf 50 Jahre ausbenten zu dürfen, außerdem sich einem Registrierzwang zu unterwerfen und auf die Unterfaltung der Vereinigten Staaten ausdrücklich zu verzichten. Sie sabotierten deshalb die Delproduktion, die im Jahre 1927 in außerordentlichem Umfang zurückging. Allmählich haben jedoch die Delgesellschaften ihren Widerstand aufgegeben und eine nach der andern eingelenkt. Wenn nun die mexikanische Regierung plötzlich auf die strikte Durchführung der Verfassung verzichtete und das uneingeschränkte Eigentums- und Ausbentungsrecht den amerikanischen Delgesellschaften, die ihre Rechte bereits vor 1917 erworben, zusicherte, so war dies nicht deshalb nötig, um die Delunternehmungen zur Nachgiebigkeit beziehungsweise zur Wiederaufnahme der Produktion zu bestimmen. Auch die Entschädigung des mexikanischen Obersten Gerichtshofes zugunsten der amerikanischen Delunternehmungen schuf keine Zwangslage für die mexikanische Regierung, weil noch vier weitere Urteile nötig gewesen wären, um dem amerikanischen Standpunkt Geltung zu verschaffen. Andere Gründe waren also bei dem Entschluß der mexikanischen Regierung ausschlaggebend. Durch Befähigung des amerikanischen Delkapitals wollte die mexikanische Regierung den mexikanischen Aufständischen, die auf die geheime Unterfaltung der Vereinigten Staaten rechnen konnten, den Wind aus den Segeln nehmen, und die Aufhebung des Waffeneinfuhrverbots für die mexikanischen Regierungstruppen erwirken. Dies ist kürzlich bereits geschehen. Nicht weniger wichtig war es aber, die Gunst der amerikanischen Regierung im Hinblick auf die amerikanischen Interessen wiederzugewinnen. Mexiko braucht für den Ausbau seines Eisenbahnsystems, die Erweiterung seines Bergbaues, vor allem aber für die Durchfaltung der Agrarreform, — die Aufstellung des Großgrundbesitzes und die Anhebung von Bauern — große Summen, die es vom amerikanischen Kapital nur mit Zustimmung der Regierung erhalten kann. So hat die Allmacht des Dollars wieder einen neuen Sieg davongetragen.

Der einzelne Mensch spielt im Wirtschaftskampf keine Rolle. In einem Neujahrsartikel in der „Handwerkszeitung“ hämmert der Präsident der Berliner Handwerkskammer seinen Kollegen die Notwendigkeit der Organisation mit folgenden Worten ein: „Aber die Bedeutung der Organisation im allgemeinen ein Wort zu sagen, erscheint eigentlich überflüssig in einer Zeit der Wirtschaftskämpfe, in der der einzelne Mensch, auf sich selbst gestellt, überhaupt keine Rolle spielt. Wer das angeht, der gegen das Handwerk anstrebenden Mächte nicht verfehlt, dem ist nicht zu helfen. Glücklicherweise ist die Zahl dieser Unmündigen im Geist nicht allzu groß, aber da sie oft den Mangel an Verständnis durch starke Augenkraft und kräftige Ellenbogen ersetzen, finden sie hier und da noch Gläubige und Helfer. Wir werden auch

im kommenden Jahre alle Kräfte brauchen, um uns zu behaupten und durchzusetzen, und werden uns deshalb immer wieder bewußt werden müssen, daß nur äußere und innere Geschlossenheit uns helfen kann.“ — Was hier gesagt wird, trifft Wort für Wort auch die Arbeiter zu; denn sie stehen als einzelne noch schwächer da als die Handwerksmeister. Der einzelne Mensch ist im Wirtschaftskampf nichts; vereinigte Massen sind alles!

Bücher und Schriften

Katgeber für das Kunststein- und Stuckgewerbe. Von dieser Zeitschrift liegt uns der Jahrgang 1926/27 in besten Form. Es ist ein Fachblatt für Stipier, Steinbildhauer, Steinholzleger, Zerleger und Zementwaren. Der Herausgeber ist Alfred Wohlbach, durch Herausgabe von Schriften dieser Art wohl bekannt. Die Feste enthalten wertvolle Sachaufsätze, bestimmt für die Praxis, vielfach unterstützt durch bildliche Darstellungen. Von Wert ist auch der Fragekasten. Die Zeitschrift erscheint jeden Monat. Der Preis beträgt jährlich 10 M. Er ist vorausanzahlen, worauf die Zeitschrift portofrei zugesandt wird. Jedes Heft kann auch einzeln für 1 M bezogen werden. Zu bestellen beim Verlagsgesellschaft Carl W. Wohlbach, Leipzig C 1. Es gibt auch eine Monatshefte, monatlich 1 M. Bezugsgebühr für Gewerkschafter monatlich 50 Pf. Die erste Nummer der nun im achten Jahrgang erscheinenden Zeitschrift liegt im neuen Gewand vor. Das äußere Bild macht einen frischen Eindruck, und das Innere ist jetzt regelmäßig geordnete Inhaltsverzeichnis mit dem Gebrauch der Zeitschrift wesentlich erleichtert. Die außerordentlich schwierige Finanzierung des Wohnungsbauens im Jahre 1928 behandelt Walter Hoyer. Aus dem weiteren Inhalt ist noch die Fortsetzung der Aufsätze über die Berliner Wohnungsbauforderungen und ein Bericht über die Hamburger Deputationsherausgeber.

Fachblatt der Arbeiter. Monatshefte, vierteljährlich 5 M, Einzelhefte 1,70 M. Verlag: Fachblatt der Arbeiter, Hamburg 36, Alsterstraße 50. Seit 1. des nummern 4. Jahrganges dieser Zeitschrift ist ein erneuter Beweis für das ernsthafte Streben des Verlanges und der Schriftleitung, nur Bestes zu geben. Aus dem Inhalt nennen wir: „Arbeitslose aller und neuer Zeit“, „Das Problem der Parteien“, „Zerfallenes“, „Verfallenes“, „Wirtschaftliches“, und „Wichtige Nachrichten“, die ganz besonderes Interesse erwecken 8 farbige Tafeln. — Probenummern werden kostenlos abgegeben.

Bauverträge für den Unterricht an Baugewerkschulen und für die Praxis. Herausgegeben unter Mitwirkung von Ministerialrat Prof. Peters von Subdiplom Dipl.-Ing. Poppermann. Der dem Straßenbau gewidmete Band (Preis 20 M) enthält die neuesten Bestimmungen über Straßenbau und behandelt dann die Stadtstraßen, Landstraßen und die Straßenbefestigung. In ihm werden alle Arten von Straßen vom Kies- und Schlackebau bis zur Asphaltierung und Asphaltstraße behandelt. Ferner wird die Straßenerleuchtung, Straßenerhaltung, die Wasser- und Abwasserleitung und die Entwässerung besprochen. — Der Band über Wasserbau (Preis 20 M) behandelt die Niederfler- und Querschnitte sowie die Wehre. Darauf werden der Fischbau, die Regulierung der Flüsse, der Hochwasserbau, die Binnenschifffahrt, die Entwässerung, die Kanalisierung von Flüssen und Binnenschifffahrtskanäle besprochen. Das letzte Kapitel ist der Bodenverbesserung gewidmet. Die Bürgerliche Baukunde (Preis 1,80 M) behandelt zunächst die Art der Bauwerke nach ihrer Verwendung, die weiteren allgemeinen Betrachtungen über den Zusammenhang der sozialen Schichten zur Art der Wohnstätte. — In dem Band über den Straßenbau (Preis 1,60 M) werden zunächst der Zweck, die Hauptbestandteile und die Ausführung der Straßen sowie ihre Lage, ihre Abmessung, ihre Durchschneidung, Länge und Breite und schließlich ihre Bauweise besprochen. Der nächste Teil des Buches ist den höheren Straßen gewidmet.

Die polnische Wirtschaft. Wirtschaftskapital, von Kurt Wauer. Verlag: Deutscher Arbeiterföderationsrat, Berlin SW 16, Engelstraße 23.

BEKANNTMACHUNG DES BUNDESVORSTANDES

Ausgeschlossen sind auf Grund § 16 der Bundesgesetzgebung von der Baugewerkschaft O r t l i c h: Edmund Piel, geboren 1. 6. 1900 zu Berlin (24 944); von der Baugewerkschaft B r a u n s c h w e i g: August Steinmetz, geb. 3. 8. 1884 zu Braunschweig (90 572). Geschloffen wurde in Brief, Bezirk Breslau, das Mitgliedsbuch 442 057 des Kollegen Hermann Klotter, geb. 22. 1. 1900 zu Neu-Leubusch, in Langenfelssa das Mitgliedsbuch 352 372 des Kollegen Karl Heinz, geb. 14. 3. 1902 zu Thamsbrück.

Vom 27. Dezember 1927 bis 9. Januar 1928 haben folgende Baugewerkschaften Gelder an die Hauptkasse gelandt: Inklam 9,80 M, Aldersleben 115,55, Warmen 3100, Borna 305,65, Bückow 77,25, Baruth 20, Corbach 18, Crinich 300, Doremund 10, Driesen 207,35, Dramburg 3, Dahne 111,45, Eisenberg 237,80, Eberswalde 24, Essen 24, Freiburg i. Schl. 508,90, Froburg 70,10, Herzberg 5, Jüterbog 4,50, Kaufbeuren 219, Königsberg i. Pr. 3, Kapla 2,20, Königsfluter 447,70, Muskau 900, Mittenberg 8,45, Memmingen 292,45, Rosten 5, Rendsam 117,82, Neukloster 12, Rieburg a. d. S. 12, Desbiessede 134,50, Peifferswiz 4, Prenzlau 12, Reichenhall 15, Seesen 8, Stuttgart 473, Salzwedel 8, Saarmund 6, Trier 49, Triebes 100,15, Tiedinghausen —, Uslar 12, Uetersen 422,20, Wolgast 75, Waldenburg i. Sa. 880,82, Wittfick 91,43.

Kalender: Bremerhaven 21 M, Briesg 30, Brake 12, Brunsbüttelkoog 9, Wamsfeld 6, Delmenhorst 60, Döbeln 120, Eisenberg 30, Oera 120, Gollnow 12, Seiligenhafen 12, Jarmen 2,40, Ramenz 30, Lauffich 18, Lychn 6, Lyck 30, Marlow 3,60, Malchin 6, Mittenberg 21, Memmingen 30, Rürnberg 360, Rieja 45, Stolp 30, Schivelbein 6, Sorau 30, Ustitz 120, Teterow 12, Telpo 9, Wilhelmshaven 120, Wittfick 120, Wurzen 24.

Buchhüllen: Danzig 30 M, Dahme —,30, Glöckstadt 6, Götzke 3, Hoya 2, Seiligenhafen 1,50, Kronach 10, Neudamm 6, Pöfnick 6, Rieja 30, Stolp 9, Saarmund 6, Schivelbein 3, Schwiebus 3, Telpo 3, Ueckermünde 3, Wilhelmshaven 60.

Markenmappen: Stolp 4,50 M, Solingen 12,50, Uitzburg 1,25, Wittfick 1,25, Wiesbaden 12,50. Verschiedene Schriften: Treffing 9,40 M, Saarmund 4,70, Triebes 7,90, Varel 8,60.

Bundstabellen: Onien 3 M, Oera 10, Hoya 2,50, Kronach 7,50, Wilhelmshaven 25. Bauabend: Bremerhaven 5 M, Götzen 6,40, Danzig 2, Grevesmühlen 10, Oera 10, Lindenberg 1,30, Pöfnick 9, Peifferswiz 5, Swinemünde 5, Weisenfels 12,50.

Grundsteineinbände: Lyck 4 M. Der Bundesvorstand.

